

Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz - Zusammenfassung

Aufbewahrungsfristen

Unterlage / Maßnahme	Frist der Durchführung	Aufbewahrung
Abnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung durch Depot bzw. Lieferant (Referenzaufnahme, Urbild, Protokoll)	vor der Inbetriebnahme bzw. bei Änderungen	für die Dauer des Betriebes jedoch mind. 3 Jahre nach der nächsten vollständigen Abnahme
Sachverständigenprüfung (Strahlenschutzprüfung) durch amtlich zugelassenen Sachverständigen	vor der Inbetriebnahme und dann alle 5 Jahre bzw. bei Standortwechsel oder Veränderungen	unbegrenzt
Konstanzprüfung der Filmverarbeitung	arbeitswöchentlich	5 Jahre (Aufnahmen und Dokumentation)
Konstanzprüfung der Röntgeneinrichtung	monatlich	5 Jahre (Aufnahmen und Dokumentation)
Überprüfung des Dunkelraumes/ Tageslichtvorsatz	jährlich bzw. bei Verdacht	5 Jahre (Aufnahmen und Dokumentation)
Konstanzprüfung Befundmonitor	arbeitstäglich	5 Jahre
Entsorgung Röntgenchemikalien	bei Bedarf	Entsorgungsnachweis 3 Jahre
Qualitätssicherung durch Zahnärztliche Stelle (ZSt) nach § 130 StrlSchV	auf Anforderung durch ZSt	5 Jahre
Mitarbeiterunterweisung nach § 63 StrlSchV	jährlich	5 Jahre
Röntgenaufnahmen sowie zugehörige Aufzeichnungen von Patienten nach der letzten Untersuchung	Nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation	10 Jahre jedoch bei Personen unter 18 Jahren bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres
Befundunterlagen		10 Jahre
Bescheinigung Fachkunde im Strahlenschutz bzw. deren Aktualisierung	Voraussetzung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung	Lebenslang
Bescheinigung Kenntnisse im Strahlenschutz bzw. deren Aktualisierung	vor der technischen Durchführung von Röntgenaufnahmen und dann Aktualisierung aller 5 Jahre	Lebenslang